

Pressemitteilung Nr. 06/2022 | Westwaldallianz Darmstadt

Westwaldallianz beantragt die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Nördlicher Westwald“

Die Darmstädter Westwaldallianz ist ein Zusammenschluss von Umweltverbänden, Vereinen, Bürgerinitiativen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich gemeinsam für die Rettung und den Schutz der Darmstädter Wälder stark machen. Der besondere Fokus liegt dabei auf dem Westwald.

Mit Schreiben vom 08.10.2021 und Erinnerungsschreiben vom 23.02.2022 hat die Westwaldallianz die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidiums Darmstadt und die untere Naturschutzbehörde bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Umweltamt über den gesicherten Nachweis des sehr seltenen Insektes "Großer Eichenbock" (*Cerambyx cerdo*) an der Eschollbrücker Straße in Darmstadt informiert und um die Einleitung von geeigneten Schutzmaßnahmen gebeten.

Wie uns von der „Unteren Naturschutzbehörde (UNB)“ der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Umweltamt am 11.03.2022 schriftlich mitgeteilt wurde, ist das Vorkommen des „Großer Eichenbock“ an der von uns dokumentierten Eiche als auch weitere Populationen im übrigen Westwald sowohl der UNB als auch der „Oberen Naturschutzbehörde (ONB)“ seit Jahren bekannt. Weiterhin wurde uns mitgeteilt, dass jedes Hessische Forstamt eine Funktionsperson „Natur- und Artenschutz“ hat, die besonders geschult ist und die notwendigen „Pflegetmaßnahmen“ im Sinne der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ auf natur- und artenschutzrechtliche Relevanz überprüft. Trotz dieses Sachverhaltes wurden auch in jüngerer Vergangenheit wiederholt Eichenbäume im nördlichen Westwald gefällt, die dem „Großer Eichenbock“ nachweislich bereits als Brutbäume dienen.

Nach §44 Abs. 1 Ziffer 1. bis 3. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des gemäß FFH-Richtlinie streng geschützten „Großer Eichenbock“ zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der "Große Eichenbock" wird auf der Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN als "vom Aussterben bedroht" geführt. Durch das Bundesnaturschutzgesetz ist er "streng und besonders geschützt" und wird in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II und IV aufgeführt. Der Darmstädter Westwald ist eines der letzten Gebiete in Deutschland, in denen er überhaupt noch vorkommt. D.h. die Eichenbäume im Westwald sichern das Überleben dieser vorm Aussterben bedrohten Insektenart.

Die im nördlichen Westwald gefällten Eichen weisen sehr deutliche Spuren des Besatzes mit dem „Großen Eichenbock“ auf, die einer ausgebildeten „Funktionsperson Natur- und Artenschutz“ hätten auffallen müssen. Daher werden wir nun die UNB bitten, uns die Anträge der zuständigen Forstbehörde(n) und Genehmigungen der UNB auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz für diese gefällten Eichenbäume vorzulegen.

Der gerne gebräuchliche Vorwand der „Verkehrswegesicherung“ trifft bei diesen gefälltten Eichenbäumen in keiner Weise zu. Die Standfestigkeit der Bäume war nachweislich in allen Fällen gegeben, das Zurückschneiden von abgestorbenen Ästen hätte der „Verkehrswegesicherung“ in höchstem Maße genüge getan. Alle betroffenen Eichenbäume wurden von unseren Sachverständigen auf ihren Zustand untersucht, dieser dokumentiert und mit den Geokoordinaten der Bäume kartiert.

Da die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz im nördlichen Westwald nicht eingehalten werden und die zuständigen Behörden ihrer Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachkommen, hat die Westwaldallianz Darmstadt beim zuständigen RP DA einen Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes „Nördlicher Westwald“ gestellt. Dies ist die schärfste und intensivste Schutzform für Gebiete in Hessen und kann unabhängig vom Schutzstatus „Bannwald“ erteilt werden. Der Naturschutz dominiert hier alle anderen Nutzungen, bis hin zu deren völliger Aufgabe, da nur so die Erreichung des Schutzziels in diesen Gebieten sichergestellt werden kann.

Als Rechtsgrundlage beziehen wir uns insbesondere auf §23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG), sowie §12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG). Zusätzlich hat die Westwaldallianz die umgehende und einstweilige Sicherstellung der auszuweisenden Schutzgebiete gemäß § 12 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz beantragt. Die einstweilige Sicherstellung der Naturschutzgebiete ist erforderlich, da vor Abschluss des eigentlichen Ausweisungsverfahrens weitere Entwicklungen zu befürchten sind, die die Schutzfläche nachteilig verändern bzw. der Schutzwert durch die Fällung weiterer von Larven des „Großen Eichenbockes“ besetzter Eichenbäume beeinträchtigt wird.

Wesentlicher Schutzzweck ist es, die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Waldökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern, sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Die Aussagen der DB Netz AG im 15. Beteiligungsforum NBS Frankfurt-Mannheim am 09.03.2022 (Präsentation Seite 17) „Das Vorkommen des Heldbockes ist kein Kriterium um die Neubaustrecke umzuplanen“ dürfen daher angezweifelt werden und bedürfen einer rechtlichen Überprüfung.

Darmstadt, 17.03.2022

V.i.S.d.P.:

Westwaldallianz Darmstadt | Gertrud-Ulmann-Straße 16 | 64295 Darmstadt
Mobil: +49 (0)179 5947871 | mailto: info@westwald.de | www.westwald.de